

Protokoll

über die Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung** am Montag, 10.11.2025, 18:00 Uhr, **Ratssaal, An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge.**

Anwesend:

Stellv. Vorsitzende r

Herr Harald Baumann

Mitglieder

Herr Dr. Ulrich Baulain

Frau Gisela Brückner

Herr Frerk Grüßing

Herr Günter Hahn

Herr Manfred Lindenmann

Herr Heinz-Jürgen Richter

Herr Wilhelm Wesemann

anwesend ab 18:11 Uhr

Vertreter/in

Herr Adel Amor

Herr Heinz-Günter Jaster

Herr Hubert Paschke

Herr Andreas Plötz

Vertreter für Herrn Matthias Rabe

Vertreter für Herrn Frank Hahn

Vertreter für Frau Maria Sinnemann

Grundmandat

Herr Arne Wotrubetz

Verwaltungsvorstand

Frau Maria Lindemann

Erste Stadträtin

Beratende Mitglieder

Herr Thorsten Steen

Verwaltungsangehörige/r

Herr Wiegand Ahrbecker

Herr Thorsten Lempfer

Herr Thomas Meyer

Frau Andrea Reiter

Fachdienstleitung Finanzwesen

Leiter Rechnungsprüfungsamt

stellv. Fachdienstleitung Finanzwesen

Fachdienst Finanzwesen, Protokoll

Zuhörer/innen

Zuhörer/innen

1 Person

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 19:35 Uhr

Tagesordnung

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| 2 | Genehmigung der Protokolle | |
| 2.1 | Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 27.08.2025 | |
| 2.2 | Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 23.09.2025 | |
| 3 | Berichte und Bekanntgaben | |
| 3.1 | 2. Bericht über die Entwicklung der Haushaltsdaten 2025 (Sachstand: 31.08.2025) | 2025/160 |
| 3.2 | Beteiligung der Ortsräte; Stellungnahmen der Verwaltung zu den Vorschlägen der Ortsräte zum Haushalt 2026 | 2025/114/1 |
| 4 | Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes | |
| 5 | Zuschussförderung der Frauenberatungsstelle Neustadt a. Rbge. | 2025/184 |
| 6 | Festlegung von Regeln für die Verwendung der von den Betreibern der Windenergie -und PV-Anlagen erhaltenen Zuwendungen | 2025/110 |
| 7 | Einführung der Beherbergungssteuer ab dem Jahr 2026 | 2025/060 |
| 8 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie Stellenplan 2026 und Feststellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms
- Veränderungslisten zum Ergebnis- und Investitionsaushalt | 2025/125 |
| 9 | Anfragen | |

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der stellvertretende Vorsitzende Herr Harald Baumann **eröffnet** um 18:00 Uhr die Sitzung, **begrüßt** die Anwesenden und stellt die **ordnungsgemäße** Ladung sowie die **Beschlussfähigkeit** fest.

Herr Wesemann beantragt, den Tagesordnungspunkt 6 abzusetzen, da innerhalb der CDU-Fraktion Beratungsbedarf bestehe.

Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung stimmen dem Antrag einstimmig zu.

Zudem **verständigen** sich die Mitglieder des Ausschusses darauf, dass der Tagesordnungspunkt 7 aufgrund Beratungsbedarfs in der Sitzung diskutiert, jedoch nicht beschlossen werde.

Im Übrigen wird die Tagesordnung unverändert festgestellt.

2. Genehmigung der Protokolle

2.1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 27.08.2025

Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung der Stadt Neustadt a. Rbge. fassen bei 3 Enthaltungen mit 8 Ja-Stimmen mehrheitlich folgenden

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung am 27.08.2025 wird genehmigt.

2.2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 23.09.2025

Frau Lindemann **erläutert**, dass der Änderungsantrag der SPD Fraktion zur Beschlussvorlage Nr.: 2025/110 „Festlegung von Regeln für die Verwendung der von den Betreibern der Windenergie -und PV-Anlagen erhaltenen Zuwendungen“ dem Protokoll der Sitzung am 23.09.2025 nicht **beigefügt** sei. Daher sei der Antrag am 30.10.2025 an die Mitglieder des Rates sowie des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung per Mail versendet worden. Der Antrag ist dem Protokoll als **Anlage 1** beigefügt.

Unter **Berücksichtigung** der vorstehend genannten Anmerkung fassen die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung der Stadt Neustadt a. Rbge. bei 3 Enthaltungen mit 8 Ja-Stimmen mehrheitlich folgenden

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung am 23.09.2025 wird genehmigt.

3. Berichte und Bekanntgaben

**3.1. 2. Bericht über die Entwicklung der Haushaltsdaten 2025 2025/160
(Sachstand: 31.08.2025)**

Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung nehmen die Informationsvorlage zur Kenntnis.

3.2. Beteiligung der Ortsräte; Stellungnahmen der Verwaltung zu den Vorschlägen der Ortsräte zum Haushalt 2026 2025/114/1

Frau Lindemann weist darauf hin, dass im Rahmen der Beratung des Haushalts 2026 ff. unter dem Tagesordnungspunkt 8 über Vorschläge der Ortsräte diskutiert werden könne.

4. Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Es werden keine Anfragen gestellt.

5. Zuschussförderung der Frauenberatungsstelle Neustadt a. Rbge. 2025/184

Herr Baumann erläutert die Beschlussvorlage.

Daraufhin fassen die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, ab dem Haushaltsjahr 2026 eine Zuschusserhöhung für die Frauenberatungsstelle in Neustadt a. Rbge. um 4.670,54 EUR zu gewähren.

Der Ratsbeschluss vom 07.03.2024 hinsichtlich der Festschreibung des Zuschusses für die Frauenberatungsstelle bis 2028 wird insoweit aufgehoben.

6. Festlegung von Regeln für die Verwendung der von den Betreibern der Windenergie -und PV-Anlagen erhaltenen Zuwendungen 2025/110

Der Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

7. Einführung der Beherbergungssteuer ab dem Jahr 2026 2025/060

Auf Nachfrage von Herrn Grüßing erläutert Frau Lindemann, dass beruflich bedingte Übernachtungen zur Beherbergungssteuer herangezogen werden können, eine Verpflichtung bestehe nicht. Diesbezüglich schlage die Verwaltung die Heranziehung vor.

Weiter führt Frau Lindemann aus, dass die Verwaltung im Rahmen der Einführung der Beherbergungssteuer beabsichtige, die Beherbergungsbetriebe über eine Pressemitteilung zu informieren.

Herr Paschke erkundigt sich, ob die Möglichkeit der Einführung eines Gästebeitrags geprüft worden sei.

Frau Lindemann teilt mit, dass die Verwaltung die Einführung eines Gästebeitrags geprüft und sich aufgrund der Unwirtschaftlichkeit des Beitrags gegen diesen entschieden habe. Über den Gästebeitrag könne nur ein Teil der Aufwendungen umgelegt werden. Zudem sei die Heranziehung der Tagesgäste sehr schwierig. Die Stadt Wunstorf habe sich ebenfalls mit der Einführung eines Gästebeitrags beschäftigt und sich im Ergebnis ebenfalls dagegen entschieden. Für die Verwaltung sei die Beherbergungssteuer die faireste und nachvollziehbarste Lösung.

Auf Bitte von Herrn Richter sagt Frau Lindemann zu, dass den Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung die im Rahmen der Prüfung erstellte Präsentation „Überblick Tourismus-/Gästebeitrag/Beherbergungssteuer“ (**Anlage 2**) übermittelt werde.

Frau Lindemann erwidert auf den Vorschlag von Herrn Wesemann, über die Wirtschaftsförderungs GmbH eine Informationsveranstaltung zur Beherbergungssteuer für die Neustädter Beherbergungsbetriebe zu organisieren, dass dies - sofern vom Gremium gewünscht - frühestens nach Beschluss durchgeführt werden könne.

Auf Nachfrage von Herrn Grüßing teilt Frau Lindemann mit, dass die Befreiung der Jugendherbergen von der Beherbergungssteuer die Beherbergungssteuersatzung anfällig für Klagen mache, da andere Betriebe ebenfalls Kinder und Familien beherbergen und diesbezüglich nicht von der Steuer befreit werden. Der Gleichheitsgrundsatz sei nicht mehr gegeben. Eine Befreiung von Minderjährigen sei rechtlich nicht möglich.

Herr Steen erkundigt sich, ob die Steuerschuldnernschaft analog zur Lohn- oder Kapitalertragsteuer auf den Gast übertragen werden könne.

Frau Lindemann erwidert, dass eine Übertragung nicht möglich sei.

Unabhängig von der Beherbergungssteuer fragt Herr Grüßing inwieweit bei fehlendem Tourismusbeitrag der Pflegestandard in Mardorf beibehalten werden könne.

Frau Lindemann erwidert, dass diesbezüglich ein Haushaltsantrag gestellt werden könne und es auch seitens der Verwaltung beabsichtigt werde. Die Verwaltung würde weiter darauf achten, dass der Umfang der freiwilligen Leistungen für den Tourismusstandort Mardorf in einem vertretbaren Rahmen verbleibt. Diesbezüglich werde eine jährliche Zusammenstellung der Tätigkeiten und Aufwendungen erarbeitet und darüber berichtet.

Seitens der Ausschussmitglieder wird um die Aufarbeitung der vorstehend genannten Fragen zur Befreiung der Jugendherbergen von der Beherbergungssteuer gebeten.

Anmerkung zum Protokoll:

Die Stellungnahmen des Rechtsanwalts R. Elmenhorst wurden am 12.11.2025 an die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung per Mail versandt und sind dem Protokoll als **Anlage 3 beigelegt**.

8. **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie Stellenplan 2026 und Feststellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms** 2025/125

- Veränderungslisten zum Ergebnis- und Investitionschaushalt

Frau Lindemann erläutert die Veränderungslisten zum Ergebnis- und Investitionschaushalt 2026 (**Anlage 4 und 5**). Die Entwicklung der Rücklage wird anhand der Steuerungsdatei (**Anlage 6**) veranschaulicht.

Auf Nachfrage von Herrn Wesemann teilt Frau Lindemann mit, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. voraussichtlich über den Pakt für Investitionen Fördermittel in Höhe von 1,7 Mio. EUR vom Land Niedersachsen erhalte. Die finale Beschlussfassung der dafür erforderlichen Gesetze stehe noch aus. Eine weitere Förderung ist für den Bereich der Kindertagesstätten in Planung. Details seien diesbezüglich noch nicht bekannt.

9. Anfragen

Herr Grüßing bittet um einen Sachstandsbericht zur Digitalisierung und zum Prozessmanagement im Rahmen der nächsten Ausschusssitzung.

Harald Baumann
Stellv. Ausschussvorsitzender

Andrea Reiter
Protokollführerin

Neustadt a. Rbge., 17.11.2025



**SPD-Fraktion im Rat
der Stadt Neustadt am Rübenberge**

Fraktionsvorsitzender
Harald Baumann

Datum: 23.09.2025

**An die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung
An die Mitglieder des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage Nr.: 2025/110 im FinDi 23.09.2025 TOP 5
(vorgetragen von Rebecca Schamber)

Der Beschlussvorschlag unter a.) erster Absatz ändert sich wie folgt:
Den betroffenen Ortsräten im rechtlich festgelegten Einzugsbereich von Windenergieanlagen werden von den jährlichen Zuwendungen der Anlagenbetreiber 15 %- maximal 3000 €- je Anlage für akzeptanzsteigernde Maßnahmen innerhalb ihres Aufgabenfeldes zur Verfügung gestellt.

Der Beschlussvorschlag unter a.) zweiter Absatz ändert sich wie folgt:
Bei den Freiflächenanlagen (PV- Anlagen) erfolgt zunächst eine Ermittlung der fiktiven Anlagenzahl. Hierfür ist eine Leistung von 5,7 Megawatt je Anlage anzusetzen, unabhängig von der Flächengröße. Den betroffenen Ortsräten im rechtlich festgelegten Einzugsbereich dieser Anlagen werden von den jährlichen Zuwendungen der Anlagenbetreiber 20 % - maximal 4000 €- je Anlage für akzeptanzsteigernde Maßnahmen innerhalb ihres Aufgabenfeldes zur Verfügung gestellt.
Sofern ein geringerer Anteil als 5,7 Megawatt verbleibt, ist der Maximalbetrag von 3000 € bei Windenergieanlagen oder von 4000 € bei PV-Anlagen anteilig bereitzustellen.

Begründung:
Ziel der Zuwendungen an die betroffenen Ortsräte ist die Steigerung der Akzeptanz von Windenergie- und PV- Anlagen.
Das Ortsbild wird durch die Errichtung solcher Anlagen nachhaltig verändert. Bestehende Erholungswege oder jagdlicher Betrieb werden eingeschränkt. Die Unterscheidung bei der Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem wesentlich höheren Flächenverbrauch durch PV- Anlagen. Damit einhergehend ergibt sich eine stärkere Veränderung des Landschaftsbildes, sowie einer stärkeren Reduzierung der Fläche für Naherholung und den Jagdbetrieb.

Es ist und bleibt Ziel, die Transformation der Energieversorgung durch erneuerbare Energien umzusetzen. Daher ist es wichtig, die Akzeptanz für diese Technologien gerade in den betroffenen Orten in adäquater Weise zu schaffen.

**Harald Baumann
Fraktionsvorsitzender**



Überblick Tourismus-/ Gästebeitrag/Beherbergungssteuer

12.11.2025



- **Gesetzliche Grundlagen**
- **Abgabenart**
- **Erhebungsgebiet**
- **Beitragspflichtige/Steuerschuldner**
- **Umlegungsmöglichkeiten**
- **Beispielkommunen**
- **(Mögliche) Erträge**
- **Fazit**



Gesetzliche Grundlagen

Tourismusbeitrag (TB)	Gästebeitrag (GB)	Beherbergungssteuer
<p>§ 9 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)</p> <p>- Gemeinden, die ganz o. teilweise als Kur-/Erholungsort anerkannt sind</p> <p>- Gemeinden, die durch herausragende Sehenswürdigkeiten o. besondere Sport- und Freizeitangebote eine für den Tourismus besondere Bedeutung haben</p> <p>Der TB kann neben dem GB erhoben werden.</p>	<p>§ 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)</p> <p>- Gemeinden, die ganz o. teilweise als Kur-/Erholungsort anerkannt sind</p> <p>- Gemeinden, die durch herausragende Sehenswürdigkeiten oder besondere Sport- und Freizeitangebote eine für den Tourismus besondere Bedeutung haben</p> <p>Der GB kann neben dem TB erhoben werden.</p>	<p>Das Recht örtliche Aufwandsteuern zu erheben hat das Land Nds. auf die Kommunen übertragen (s. §§ 1, 3 NKAG Fassung 20.04.2017)</p> <p>Es gilt grds. der <u>Subsidiaritätsgrundsatz</u>: Die Finanzmittelbeschaffung soll vorrangig aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen (bspw. Tourismusbeiträge) und im Übrigen aus Steuern erfolgen (§ 111 Abs.5 Nr. 1 u. 2 NComVG).</p> <p>Erweiterung und Neufassung des Gesetzes § 111 Abs. 5 S. 3 NComVG (gültig ab 01.02.2025): Die Rechtspflicht zur Erhebung von Tourismus- sowie Gästebeiträgen besteht nicht mehr. Die Beherbergungssteuer darf erhoben werden.</p> <p>Gemeinden dürfen eine Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben nicht erheben, wenn sie einen Tourismusbeitrag erheben (§ 3 Abs. 4 NKAG).</p>



Abgabenart

Tourismusbeitrag (TB)	Gästebeitrag (GB)	Beherbergungssteuer
<p>Beiträge - zur Deckung entstandener Aufwendungen für die</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Förderung des Tourismus sowie ➤ für die Einrichtungen, die dem Tourismus dienen. 	<p>Beiträge - zur Deckung entstandener Aufwendungen für die</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sowie ➤ für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen. 	<p>Steuer – keine Gegenleistung für eine besondere Leistung.</p>



Erhebungsgebiet

Tourismusbeitrag (TB)	Gästebeitrag (GB)	Beherbergungssteuer
<p>Das Erhebungsgebiet wird durch Satzung bestimmt.</p> <p>Dabei legen die berechtigten Gemeinden nach ihren örtlichen Verhältnissen die Gebiete fest, in denen sie einen TB erheben wollen.</p> <p>=> Der Stadtteil Mardorf</p>	<p>Das Erhebungsgebiet wird durch Satzung bestimmt.</p> <p>Dabei legen die berechtigten Gemeinden nach ihren örtl. Verhältnissen die Gebiete fest, in denen sie einen GB erheben wollen.</p>	<p>Das gesamte Gemeindegebiet.</p>



Beitragspflichtige/Steuerschuldner

Tourismusbeitrag (TB)	Gästebeitrag (GB)	Beherbergungssteuer
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Selbständige tätige Personen und ➤ Unternehmen, denen durch den TB besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen und dort weder eine alleinige Wohnung noch eine Hauptwohnung haben. ➤ ggf. Tagesgäste 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Steuerschuldner sind die Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsstätten (Hotels, Ferienwohnungen/-häuser, Jugendherbergen, Campingplätze, Zimmervermietungen etc.) im Gemeindegebiet



Umlegungsmöglichkeiten

Tourismusbeitrag (TB)	Gästebeitrag (GB)	Beherbergungssteuer
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Teile des Aufwandes für die Tourismusförderung ➤ Teile des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Teile des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung ... der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen. ➤ Teile des Aufwandes für touristische Veranstaltungen. ➤ Teile des Aufwands für die Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des ÖPNV's. ➤ keine Aufwendungen für die Tourismusförderung (bspw. Zuschuss SMT GmbH) 	<p>Die Steuer bemisst sich an dem Aufwand des Gastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung:</p> <p><u>Bspw. Prozentualer Anteil</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ einheitlicher prozentualer Anteil (bspw. 4% des Übernachtungsentgelts)



Beispielkommunen

Tourismusbeitrag (TB)	Gästebeitrag (GB)	Beherbergungs-/Bettensteuer
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neustadt a. Rbge. ➤ Wunstorf (bis 2025) ➤ Bad Nenndorf ➤ Norden ➤ Esens 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Norden ➤ Wangerland ➤ Spiekeroog ➤ Wurde von der Stadt Wunstorf überprüft, im Ergebnis nicht eingeführt. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Langenhagen (seit 01.07.2025) ➤ Wunstorf (ab 01.01.2026) ➤ Hannover (seit 01.01.2024) ➤ Cuxhaven ➤ Laatzen (seit 01.07.2024) ➤ Leer (seit 01.07.2024) ➤ Lüneburg (seit 2013) ➤ Flensburg (seit 2015)



(Mögliche) Erträge

Tourismusbeitrag (TB)	Gästebeitrag (GB)	Beherbergungssteuer
Aktuelle Kalkulation 2024 rd. 100 TEUR jährliche Erträge.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wäre zu kalkulieren. ➤ Geschätzt gem. aktueller TB Kalkulation 2024 jährlich rd. 47 TEUR Ertrag (Aufwand für Tourismuseinrichtungen rd. 94 TEUR – davon 50% umlagefähig) ➤ Die Aufwendungen für Tourismusförderung (bspw. Zuschuss SMT) können i.R.d. GB nicht umgelegt werden. ➤ 2024: aktuelle Schätzung 47 TEUR 	<p>Vorsichtig geschätzt + Annahme Steuersatz 4% des Nettoübernachtungsentgelts:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 900 Betten in NRÜ á 120 Übernachtungen jährlich = rd. 108.000 Übernachtungen á 36 EUR pro Übernachtung x 4% - Ertrag rund 160 TEUR ➤ Campingplätze: 1.000 Dauer-, Tages- und Wohnmobilstell-plätze á 120 Tage belegt für täglich 29 EUR x 4% - Ertrag rund 140 TEUR) <p>Insgesamt Ertrag 300 TEUR</p>



Fazit

Tourismusbeitrag (TB)	Gästebeitrag (GB)	Beherbergungs- steuer
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kalkulation und Veranlagung des TB nach dem Umsatzmaßstab verursacht erhebliche Kosten, die nicht über den TB umgelegt werden können 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der erzielbare GB (Schätzung gem. vorliegender Kalkulation 2024: 47 TEUR) steht nicht in Relation zu den Kosten ➤ Heranziehung Tagestouristen ist kaum praktikabel - es müssen alle Gruppen von Tagestouristen herangezogen werden (fraglich wie Tagesgäste erfasst werden können) ➤ Hohe Hürden bezüglich der Erstellung einer rechtssicheren Satzung: <ul style="list-style-type: none"> - Soweit Erhebungsgebiet auf Mardorf begrenzt, Wettbewerbsvorteile für Beherbergungsbetriebe außerhalb Mardorfs – Verstoß gegen Gleichheitsgrundsatz - Soweit auf die Heranziehung von Tagestouristen aus Praktikabilitätsgründen verzichtet wird – Problematik „Bewertung Vorteile der Tagesgäste“ 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gerechte/faire Bemessung der Steuer über die Umsätze ➤ Abbau von Bürokratie ➤ Wirksame Haushaltsstabilisierungsmaßnahme



Fachdienst Finanzwesen
Rathaus
An der Stadtmauer 1
31535 Neustadt am Rübenberge

www.neustadt-a-rbge.de

Richard Elmenhorst

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

RA R. Elmenhorst • Im Haarmannsbusch 46 • 44797 Bochum

An die

Stadt Neustadt am Rübenberge

– FD Finanzwesen, Sachgeb. Allg. Finanzen,
z. Hd. Frau Reiter –

An der Stadtmauer 1

31535 Neustadt am Rübenberge

per email: AReiter@neustadt-a-rbge.de

Tätigkeitsschwerpunkt:

Kommunales Abgabenrecht
- Kur- u. Tourismusabgaben
- Gemeindesteuern

Kanzleianschrift:

Im Haarmannsbusch 46
44797 Bochum

e-mail:

ra.elmenhorst-bochum@t-online.de
Fon: (0234) 793529
Fax: (0234) 7980813
www.kanzlei-elmenhorst.de

Ihr Zeichen:

-

Mein Zeichen:

KAR IV – 31.29/25

Datum:

12.11.2025

Betreff: Beherbergungssteuer: Fragen zur Befreiung zug. Kindern+Jugendlichen

Bezug: Ihre gestrige E-Mail

Sehr geehrte Frau Reiter,

mit bestem Dank für Ihre o.g. Anfrage nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: Ist es möglich, Jugendherbergen von der Beherbergungssteuer zu befreien?

In der Ausschusssitzung wurde darauf hingewiesen, dass andere Kommunen Jugendherbergen teilweise nicht zur Beherbergungssteuer heranziehen.

Formalrechtlich gesehen ist zwar die Befreiung der Jugendherbergsbetreiber wirksam möglich, weil sie die Rechtsstellung von Steuerschuldnern haben. (Insoweit besteht ein wesentlicher Unterschied gegenüber der – derzeit noch verbreitet vorkommenden – vermeintlichen „Befreiung“ bestimmter Gästetypen, obwohl Gäste mangels eigener Steuerschuldnerstellung überhaupt nicht befreifähig sind.)

Materiellrechtlich jedoch rate ich von einer generellen Befreiung der Jugendherbergen im Hinblick auf das Steuergerechtigkeitsprinzip (Art. 3 Abs. 1 GG) ab, weil der „Aufwand für die persönliche Lebensführung“ – der rechtfertigende Belastungsgrund der Beherbergungssteuer – beim Gast im Falle seiner Übernachtung in einer Jugendherberge dem Grunde nach ebenso vorhanden ist wie in jedem anderen Beherbergungsbetrieb auch.

So hat der Abgabensenat des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts in Bezug auf eine andere Aufwandsteuer, die Zweitwohnungsteuer, in einer mündlichen Verhandlung nachdrücklich darauf hingewiesen, Gemeinden mit vorhandenen Campingplätzen dürfen keineswegs die Dauercamper steuerfrei lassen. Entsprechendes wurde von einem anderen

Bankverbindungen:

· Commerzbank Bochum, IBAN: DE31 430400361201441000 · Postbank Dortmund, IBAN: DE31 440100460262397468 ·

Oberverwaltungsgericht (VGH Bad.-Wü.) gegenüber einer Kurbeitragsbefreiung zugunsten von Campinggästen entschieden: die Art der Unterkunft sei kein sachgerechtes Befreiungskriterium.

Daraus lässt sich für die Beherbergungssteuer – zu der es entsprechende Gleichheitswidrigkeitsurteile bislang noch nicht gibt – schließen, dass all diejenigen Satzungen, die derzeit noch eine generelle Befreiung für Jugendherbergen oder sonstige gemeinnützige Beherbergungseinrichtungen regeln, dem Einwand der sachwidrigen Ungleichbehandlung und somit der Rechtsunwirksamkeit ausgesetzt sind. Dass dieser Satzungsnichtigkeitsgrund bislang noch nicht gerichtlich festgestellt worden ist, hat nur den Grund, dass die Beherbergungssteuer aufgrund der langjährigen, erst in 2022 vom BVerfG erledigten Streit-Fokussierung auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dem Grunde nach (Art. 105 Abs. 2a GG) sozusagen noch in den Kinderschuhen steckt.

Zu Frage 2: Ist es möglich, die durch die Übernachtung von Minderjährigen erzielten Umsätze in Jugendherbergen von der Beherbergungssteuer zu befreien?

Das ist aller Voraussicht nach nicht rechtswirksam möglich, weil der Feststellung, wie groß diese Umsätze sind, ein strukturelles Vollzugshindernis in Gestalt des datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsprinzips (§ 3 NDSG und Art. 6 Abs. 1 DSGVO) entgegensteht. Denn dem Betreiber der Jugendherberge ist der Nachweis versagt, welche Übernachtungsentgelte auf minderjährige Personen entfallen, da die beherbergungssteuer-erhebende Gemeinde die personenbezogenen Daten seiner Gäste – mangels deren Steuerschuldnerstellung – nicht erheben darf. Infolgedessen lässt sich die Angabe des JH-Betreibers, welcher Teil des erzielten Umsatzes wegen „Steuerbefreiung“ aus der Bemessungsgrundlage auszuscheiden hat, nicht verifizieren, so dass die gleichmäßige Besteuerung nicht gewährleistet und folglich durch die Satzung das Steuergerechtigkeitsprinzip verletzt ist.

Dem Erforderlichkeitsprinzip ließe sich nur dadurch ausweichen, dass der Gastaufnahme eine Einwilligungserklärung seitens geschäftsfähiger Personen vorausgeht (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a] DSGVO). Den bürokratischen Aufwand, der vom DEHOGA in dem jahrelangen bundesweiten Kampf gegen die Beherbergungssteuer auf lediglich privat veranlasste Übernachtungen¹ als einer der Hauptkritikpunkte eingewandt wurde, wird die Stadt Neustadt a. Rbge. den Beherbergungsbetrieben vernünftigerweise wohl nicht ernsthaft auferlegen wollen.

Gegenteiliges gilt nur für diejenigen Beherbergungen (von zumeist minderjährigen Gästen), die von Schulträgern für im Rahmen der Schulpflicht erfolgende Aufenthalte (sprich: Klassenfahrten) gebucht werden. Hier bedarf es keiner Erhebung personenbezogener Daten, sondern nur des jeweils vom buchenden Schulträger zu leistenden Entgelts.

¹ Seit dem (inzwischen durch BVerfG-Beschl. vom 22.03.2022 überholten) BVerwG-Urteil vom 11.07.2012 galt die Beherbergungssteuer auf beruflich veranlasste Übernachtungen als unzulässig, so dass in den Beherbergungsbetrieben entsprechend „sortiert“ werden musste.

Zu Frage 3: Der Steuerschuldner ist bei der Beherbergungssteuer der Beherbergungsbetrieb. Kann die Steuerschuldnerschaft bei der Beherbergungssteuer vom Beherbergungsbetrieb auf den Gast übertragen werden, so dass der Beherbergungsbetrieb als Abführungsschuldner, ähnlich wie bspw. bei der Lohnsteuer (Arbeitnehmer = Steuerschuldner, Arbeitgeber = Abführungsschuldner), fungiert?

Diese Frage kann eindeutig mit NEIN beantwortet werden, weil es dafür einer gesetzlichen Ermächtigungsnorm bedürfte, die im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (insbes. § 3 Steuern) fehlt. Entsprechendes wurde bereits in Nordrhein-Westfalen mit OVG-Urteil vom 23.10.2013 (Az. 14 A 316/13, juris) festgestellt, woraufhin der dortige Gesetzgeber diese Ermächtigungsnorm in das KAG NRW (§ 3 Abs. 4²) eingefügt hat. Nicht so indes in Niedersachsen.

Mit freundlichen Grüßen



(Elmenhorst)

² Diese Vorschrift lautet: „*Die Steuersatzung kann Dritte, die zwar nicht Steuerschuldner sind, aber in rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Steuergegenstand oder zu einem Sachverhalt stehen, an den die Steuerpflicht oder der Steuergegenstand anknüpft, verpflichten, die Steuer zu kassieren, abzuführen und Nachweis darüber zu führen, und ferner bestimmen, dass sie für die Steuer neben dem Steuerschuldner haften.“*

Änderungen Haushaltsplanung 2026

Ergebnishaushalt

	121.617.400	143.242.200	-21.624.800	(Stand: BV 2025/125)	Einbringung Haushalt 2026 Rat
+/-	675.000	566.600	108.400	Änderungen lfd. Nr. 1 bis 16	Veränderungen nach Einbringung des HH 2026
	122.292.400	143.808.800	-21.516.400	Stand: FinDi 10.11.2025	

Ifd. Nr.		Produkt	Konto	Bezeichnung des Produktkontos	f/p	Ansatz 2026	Ertrag	Aufwand	Ansatz 2026	Begründung für Änderung des Ansatzes	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029

Von der Verwaltung veranlasste Änderungen

Beschlussvorlage													
1	Soziales	3155503	4271239	Betriebsaufwand Sammelunterkunft Goethestr. 11		880.000,00	0,00	-440.000,00	440.000,00	Aufgabe der Sammelunterkunft Goethestraße 11	30.000,00	30.000,00	30.000,00
2	Kinder und Familien	3611512	4318000	Zuschüsse an übrige Bereiche		12.280.000,00	0,00	600.000,00	12.880.000,00	Nach Vorlage nahezu aller Haushaltspläne der Freien Träger für das Jahr 2026 ergibt sich ein Mehraufwand	12.500.000,00	13.000.000,00	13.000.000,00
3	Immobilien	1110230	5311000	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden		100.000,00	1.400.000,00	0,00	1.500.000,00	Der Verkauf eines Grundstücks verschiebt sich aus dem Jahr 2025 ind das Jahr 2026.	100.000,00	100.000,00	100.000,00
4	Immobilien	1110230	5130000	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sach-und Finanzvermögen		0,00	0,00	150.000,00	150.000,00	Ausbuchung des Resbuchwertes des verkauften Grundstücks.	0,00	0,00	0,00
5	Soziale Arbeit	3517502	4318000	Zuschüsse an übrige Bereiche		83.000,00	0,00	-23.300,00	59.700,00	Neuveranschlagung des Zuschusses an die Frauenberatungsstelle im Produkt 1110130 "Familien- und Gleichstellungspolitik".	59.700,00	59.700,00	66.700,00
6	Gleich- stellung	1110130	4318000	Zuschüsse an übrige Bereiche		0,00	0,00	28.100,00	28.100,00	Neuveranschlagung (s. lfd. 5) und Erhöhung um 4700 EUR (s. BV 2025/184)	28.100,00	28.100,00	28.100,00
7	ABN	5520680	4429100	Verbandsbeiträge UHV Meerbach- Führse		146.000,00	0,00	15.000,00	161.000,00	Beitragserhöhung durch den Unterhaltungs- und Landschaftspflegerverband (UHV) Meerbach- Führse	161.000,00	161.000,00	161.000,00
8	Feuerwehr und Vers.	1260320	4441320	Beitrag Feuerwehrunfall- kasse		76.100,00	0,00	6.800,00	82.900,00	Beitragserhöhung durch die Feuerwehrunfallkasse	87.000,00	91.300,00	95.800,00
9	Stadt- planung	5110610	4291120	Aufwendungen für Planungleistungen		230.000,00	0,00	60.000,00	290.000,00	Fortschreibung REK Leader & Moor	230.000,00	230.000,00	230.000,00
10	Stadt- planung	5110610	3481000	Kostenerstattung vom Land		140.000,00	45.000,00	0,00	185.000,00	Kostenerstattung vom Land für REK Leader & Moor	140.000,00	140.000,00	140.000,00
11	Stadt- planung	5110610	3482000	Kostenerstattung von Gemeinden/Ge- meindeverbänden		40.600,00	10.000,00	0,00	50.600,00	Anteilige Kostenerstattung der Gemeinden Wedemark und Wunstorf für REK Leader & Moor	40.600,00	40.600,00	40.600,00
12	Finanz- wesen	6110200	4372000	Regionsumlage		27.000.000,00	0,00	140.000,00	27.140.000,00	Anpassung an die neueste Entwicklung	27.500.000,00	28.000.000,00	28.100.000,00
13	Finanz- wesen	6110200	4372100	Jugendhilfeumlage		1.700.000,00	0,00	30.000,00	1.730.000,00	Anpassung an die neueste Entwicklung	1.740.000,00	1.760.000,00	1.780.000,00

Ifd. Nr.		Produkt	Konto	Bezeichnung des Produktkontos	f/p	Ansatz 2026	Ertrag	Aufwand	Ansatz 2026	Begründung für Änderung des Ansatzes	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
						alt	Veränderung	Veränderung	neu				
14	Soziales	3155503	3321100	Öffentlich-rechtliche Benutzungs-gebühren		3.200.000,00	-960.000,00	0,00	2.240.000,00	Die geplanten Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte (Gerhart-Hauptmann-Straße, Marktstraße, Hubertusstraße, Ernst-Abbe-Ring) wurden auf einen Auslastungsgrad i.H.v. 70% korrigiert (zuvor 100%).	3.200.000,00	3.200.000,00	3.200.000,00
15	Stadt- planung - Tourismus	5750010	3141130	Tourismusbeitrag (TB)		114.000,00	-50.000,00	0,00	64.000,00	Die Tourismusbeiträge (TB) 2024 und 2025 werden derzeit nach dem Umsatzmaßstab neu kalkuliert. Der TB 2025 (geplant: 114 TEUR) wird daher in 2026 erhoben. Die bereits veranlagten TB 2024 unterliegen dem Schlechterstellungsverbot. Soweit im Einzelnen der neue TB 2024 niedriger als der bereits veranlagte ist, kommt es zu Erstattungen an die jeweiligen Beitragspflichtigen, ein höherer TB für 2024 darf nicht erhoben werden. Der für 2024 an die Beitragspflichtigen ggf. zu erstattende Beitrag steht erst bei Fertigstellung der Kalkulation 2024 fest und kann aktuell nur grob geschätzt werden (-50 TEUR).	0,00	0,00	0,00
16	Finanz- wesen	6110200	3039100	Beherbergungs-steuer		0,00	230.000,00	0,00	230.000,00	Einführung der Beherbergungssteuer ab dem 01.04.2026 (BV Nr.: 2025/60)	300.000,00	300.000,00	300.000,00
Summe Änderungen bis FinDi 10.11.2025						675.000,00	566.600,00						

Änderungen Haushaltsplanung 2026
Finanzaushalt - Investitionstätigkeit

				6.987.100,00	45.884.400,00	-38.897.300,00	(Stand: BV 2025/125)				
				+/-	1.250.500,00	2.264.500,00	-1.014.000,00	Veränderungen nach Einbringung des HH 2026 (lfd. Nr. 1 bis 10)			
					8.237.600,00	48.148.900,00	-39.911.300,00	(Stand: FinDI 10.11.2025)			
lfd. Nr.	Investitions- nummer	Konto	Bezeichnung der Investition	Ansatz 2026	Einzahlung	Auszahlung	Ansatz 2026	Begründung für Änderung des Ansatzes	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
				alt	Veränderung	Veränderung	neu		neu	neu	neu
Von der Verwaltung veranlasste Änderungen											
Beschlussvorlage 2025/xxx											
1	1110650207	7871000	Ganztagsbetrieb an Grundschulen	1.000.000,00	0,00	-1.000.000,00	0,00	Neuveranschlagung (VE 500.000 EUR in 2026)	500.000,00	2.000.000,00	0,00
2	1110650216	6811000	Ganztagsbetrieb HBS	1.000.000,00	-500.000,00	0,00	500.000,00	Neuveranschlagung der Ganztagsförderung (s.a. BV 2025/153)	900.000,00	445.200,00	0,00
3	5710010008	6811000	Nachhaltige Weihnachtsbeleuchtung	0,00	251.500,00	0,00	251.500,00	Projekt "Nachhaltige Weihnachtsbeleuchtung und Deko" (s.a. BV 2025/147)	0,00	0,00	0,00
4	5710010008	7831100		0,00	0,00	279.500,00	279.500,00		0,00	0,00	0,00
5	5415690002	6811000	Umgestaltung Vorplatz Friedhof Dudensen	0,00	99.000,00	0,00	99.000,00	Fortschreibung des Dorfentwicklungsplanes Mühlenfelder Land (s.a. BV 2025/129)	0,00	0,00	0,00
6	5415690002	7872000		0,00	0,00	110.000,00	110.000,00		0,00	0,00	0,00
7	1110230001	6821000	Erwerb und Verkauf von Grundstücken	100.000,00	1.400.000,00	0,00	1.500.000,00	Verkauf von Grundstücken	100.000,00	100.000,00	100.000,00
8	5410660121	7872000	Bedarfsampel Lindenstraße, Höhe Sporthalle Gymnasium, Kernstadt	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00	Herstellung einer Bedarfsampel aufgrund des festgetellten Fahrzeugaufkommens	0,00	0,00	0,00
9	1110650144	7871000	Neubau Gymnasium	1.600.000,00	0,00	2.400.000,00	4.000.000,00	Neuveranschlagung des Neubaus des Gymnasiums Neustadt a. Rbge. (für das Haushaltsjahr 2026 wird eine VE i.H.v. 60 Mio. EUR eingestellt)	15.000.000,00	15.000.000,00	15.000.000,00
10	1110650218	7871000	Sanierung Notunterkunft Moordorfer Straße 13	0,00	0,00	450.000,00	450.000,00	Sanierung der Notunterkunft Moordorfer Straße 13	2.000.000,00	0,00	0,00
Summe Änderungen bis FinDI 10.11.2025					1.250.500,00	2.264.500,00					

Steuerungsdatei Haushalt 2026 ff. + 2. Prognose Haushalt 2025

10.11.2025

Kontobezeichnung	Haushalt 2023		Haushalt 2024		Haushalt 2025			Haushaltsentwurf 2026 (10.11.2025)			
	Planung 2023	Ergebnis 2023 (07.10.2024)	Haushalt 2024	vsl. Ergebnis 2024	Planung 2025	1. Prognose	2. Prognose	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuern	 53.673.000	56.083.793	57.696.500	63.885.000	62.184.000	61.400.000	62.735.000	64.938.000	67.106.000	69.117.000	71.057.000
Gewerbesteuer	14.200.000	17.385.354	17.220.000	23.125.300	20.100.000	18.500.000	20.000.000	20.200.000	20.523.000	20.851.000	21.178.000
Grundsteuer A	626.000	614.252	626.000	617.000	626.000	550.000	535.000	535.000	535.000	535.000	535.000
Grundsteuer B	10.065.000	10.063.847	10.175.000	10.360.600	10.443.000	10.200.000	10.050.000	10.443.000	10.550.000	10.655.000	10.760.000
Gemeindeanteil an der Est	24.900.000	24.319.170	25.760.000	26.052.100	26.965.000	28.250.000	28.250.000	28.953.000	30.574.000	32.072.000	33.515.000
Gemeindeanteil an der Ust	2.647.000	2.556.470	2.650.000	2.464.600	2.703.000	2.550.000	2.550.000	3.208.000	3.255.000	3.335.000	3.400.000
Sonstige Steuern	1.235.000	1.144.699	1.265.500	1.265.400	1.347.000	1.350.000	1.350.000	1.599.000	1.969.000	1.969.000	1.969.000
Zuwendungen und allg. Umlagen	 33.021.200	34.524.103	30.892.800	32.148.200	27.352.100	27.481.000	27.895.800	29.955.900	30.828.500	31.480.700	32.230.600
Schlüsselzuweisungen vom Land	25.435.000	25.773.536	25.100.000	24.726.500	21.300.000	21.300.000	21.235.000	23.400.000	23.900.000	24.400.000	25.000.000
Zuweisungen u. Zuschüsse allg.	6.127.200	7.291.815	4.324.800	5.953.700	4.539.100	4.668.000	5.146.500	4.965.900	5.315.500	5.435.700	5.552.700
Sonst. allg. Zuweisung v. Land übertr. WK	1.459.000	1.458.752	1.468.000	1.468.000	1.513.000	1.513.000	1.514.300	1.590.000	1.613.000	1.645.000	1.677.900
Auflösungserträge Sonderposten	 2.714.500	2.810.263	2.736.600	3.055.400	3.160.500	3.160.500	3.160.500	3.197.700	3.303.100	3.346.300	3.368.600
Sonst. Transfererträge (FD Soziales)	 162.500	674.490	168.500	380.500	330.200	330.200	464.300	330.200	330.200	328.200	330.200
Öffentl. Rechtl. Leistungsentgelte	 6.847.600	7.357.734	7.686.700	6.743.400	8.552.100	8.787.700	6.955.000	7.731.000	8.144.200	8.144.200	8.144.200
Kita-Gebühren	1.013.400	1.084.309	1.133.000	1.193.000	1.238.000	1.273.600	1.316.300	1.381.600	1.375.000	1.375.000	1.375.000
Benutzungsgebühren FD Soziales	3.892.300	3.640.700	4.245.500	3.482.200	5.072.000	5.072.000	3.260.000	4.102.000	4.602.000	4.602.000	4.602.000
Bürgerservice	668.000	658.200	946.300	724.000	820.000	820.100	905.100	895.800	895.800	895.800	895.800
Bauordnung	656.000	1.001.500	605.000	626.000	605.000	605.000	712.000	605.000	605.000	605.000	605.000
Privatrechtl. Leistungsentgelte	 1.560.800	2.019.588	1.542.600	1.795.400	2.051.500	2.051.300	2.113.400	2.208.700	2.627.000	2.710.300	2.710.300
Verkauf Essen an Schulen	537.000	731.621	651.300	812.600	851.000	851.000	875.000	1.009.600	1.009.600	1.009.600	1.009.600
Mieten und Pachten	926.200	921.653	749.200	704.000	939.600	939.600	971.300	861.500	861.500	861.500	861.500
Kostenerstattungen u. -umlagen	 5.911.300	6.052.536	6.775.500	6.536.600	6.811.100	6.811.100	6.683.600	7.274.800	5.774.400	5.741.000	5.765.100
Fachdienst (FD) Soziales	3.091.500	3.534.700	4.091.500	3.640.800	4.055.000	4.055.000	3.845.000	4.355.000	2.954.300	2.954.300	2.954.300
Personalkostenerstattung ABN	1.956.100	1.717.300	1.972.100	1.946.700	1.995.500	1.995.500	1.995.500	2.016.000	2.029.000	2.042.000	2.055.000
Sonstige ordentliche Erträge	 2.850.700	4.407.359	3.262.700	5.347.200	4.057.500	4.008.500	4.128.800	3.713.500	3.713.500	3.713.500	3.713.500
Konzessionsabgaben	1.850.000	1.770.799	1.850.000	1.792.500	1.800.000	1.751.000	1.751.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000
Erträge Pensionsrückstellungen	600.000	1.529.020	600.000	2.281.200	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000
Bürgerservice	283.200	409.500	667.200	600.800	454.000	454.000	504.000	504.000	504.000	504.000	504.000
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	 1.278.700	1.517.960	1.580.500	1.689.700	1.668.400	1.668.400	1.450.000	1.170.600	1.156.600	1.067.400	950.000
Erträge Ausleihungen an verb. UN	1.101.100	1.087.300	1.103.600	1.062.700	1.044.000	1.044.000	905.600	706.800	693.300	604.600	495.200
Gewinnanteile verb. UN	800	100.477	100.800	100.500	100.800	100.800	100.800	100.800	100.800	100.800	100.800
Überschussanteile ABN	0	0	0	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
Aktivierte Eigenleistung	 151.500	100.758	152.000	282.400	62.000	62.000	62.000	152.000	152.000	152.000	152.000
Summe ordentliche Erträge	108.171.800	115.548.584	112.494.400	121.863.800	116.229.400	115.760.700	115.648.400	120.672.400	123.135.500	125.800.600	128.421.500
Personalaufwendungen	 36.620.800	37.582.031	40.078.000	40.992.800	43.950.700	43.950.700	43.950.700				

Kontobezeichnung	Planung	Ergebnis 2023	Haushalt	vsl. Ergebnis 2024	Planung	1. Prognose	2. Prognose	Planung	Planung	Planung	Planung	
	2023	(07.10.2024)			2024	2025	2025	2026	2027	2028	2029	
	EUR	EUR			EUR							
Aufw. Sach- u. Dienstleistungen 	22.622.200	21.225.334	25.934.400	23.176.400	25.642.600	25.553.400	25.347.400	27.500.900	27.163.700	27.618.200	28.153.000	
Schulen	2.850.700	2.879.000	3.278.200	2.973.400	3.523.700	3.523.700	3.679.200	3.682.000	3.681.300	3.692.600	3.704.000	
Kitas	1.466.700	1.419.000	1.833.000	1.569.700	1.912.600	1.912.600	1.641.900	1.839.400	1.852.800	1.887.300	1.922.300	
Gebäudewirtschaft (vormals FDI)	9.032.400	9.120.000	10.374.100	10.322.100	10.707.700	10.887.100	11.578.900	5.597.600	6.048.900	6.525.100	7.026.600	
Immobilien (neuer FD seit 2025)								7.127.200	7.127.200	7.127.200	7.127.200	
Tiefbau	2.822.600	2.345.000	3.204.200	2.646.700	2.934.800	2.664.800	2.164.800	2.204.800	2.204.800	2.174.800	2.174.800	
Verkehrsanlagen u. Ingenieurbauwerke								634.500	409.500	409.500	409.500	
Stadtgrün	882.600	855.031	881.100	926.100	903.800	903.800	963.800	932.300	932.300	936.500	936.500	
Feuerwehr	455.700	596.562	677.700	577.800	650.100	650.100	634.000	607.000	627.500	631.500	637.000	
Zentrale Dienste und Recht (ab 2026 ohne IT und Digitalisierung)	499.400	424.250	855.200	347.400	983.800	983.800	478.600	216.600	228.600	228.600	219.100	
IT, Projektentwicklung und Klimaschutz								802.400	792.200	792.400	782.200	
Digitalisierung u. Prozessmanagement								30.000	30.000	30.000	30.000	
Organe und Stabsstellen	250.600	190.229	229.600	184.300	106.800	106.800	106.800	87.700	85.700	85.700	85.700	
Bürgerservice	130.700	133.142	171.300	169.400	181.700	181.700	181.700	192.900	198.400	198.500	203.600	
Soziales	2.993.700	2.165.200	3.310.200	2.687.100	2.797.000	2.797.000	2.921.600	2.384.800	1.954.800	1.954.800	1.954.800	
Stadtplanung	720.800	319.400	722.100	369.700	484.700	484.700	484.700	569.300	345.200	346.700	345.200	
Sonstige	516.300	778.520	397.700	402.700	455.900	457.300	511.400	592.400	644.500	597.000	594.500	
Transferaufwendungen 	39.055.400	39.951.852	43.298.000	42.667.800	47.927.900	47.807.900	47.615.600	48.014.700	48.242.500	49.308.500	49.483.500	
Kindertagesstätten/-pflege	9.642.000	9.620.000	11.160.300	10.847.000	13.952.500	13.952.500	13.952.500	12.963.200	12.578.000	13.079.000	13.080.000	
Gewerbesteuerumlage	1.068.000	1.474.000	1.310.600	1.771.000	1.530.000	1.410.000	1.598.000	1.537.000	1.562.000	1.587.000	1.612.000	
Allg. Umlagen Jugendhilfe	1.510.000	1.463.000	1.400.000	1.575.000	1.591.000	1.591.000	1.591.000	1.730.000	1.740.000	1.760.000	1.780.000	
Allg. Umlagen Regionsumlage	23.433.000	23.480.000	25.000.000	24.676.000	26.509.000	26.509.000	26.509.000	27.140.000	27.500.000	28.000.000	28.100.000	
Miet- und Lastenzuschuss	1.500.000	2.015.411	2.500.000	2.003.600	2.500.000	2.500.000	2.465.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	
Zuschuss Wifö und SMT	500.000	506.000	435.000	393.900	296.200	296.200	296.200	301.200	301.200	301.200	301.200	
sonstige	3.402.400	3.914.852	1.492.100	1.401.300	1.549.200	1.549.200	1.203.900	1.543.300	1.761.300	1.781.300	1.810.300	
Bilanzielle Abschreibungen 	5.923.100	6.066.251	6.438.500	6.690.100	6.939.800	6.939.800	6.944.300	7.217.600	7.995.500	8.433.200	9.265.600	
Sonst. ordentliche Aufwendungen 	4.983.600	5.898.266	6.140.700	6.142.100	6.797.400	6.589.800	6.819.700	7.867.700	8.598.400	8.793.200	8.779.200	
Zentrale Dienste und Recht (ab 2026 ohne IT und Digitalisierung)	1.467.000	1.534.600	1.550.100	1.463.900	1.984.500	1.984.500	1.974.100	769.300	754.500	759.800	764.500	
IT, Projektentwicklung und Klimaschutz								1.395.000	1.395.000	1.395.000	1.395.000	
Bildung	756.900	814.100	1.252.300	792.200	1.208.700	913.700	945.500	1.999.900	3.591.300	3.829.400	3.832.800	
Soziales	687.700	1.229.800	693.500	1.532.800	1.155.200	1.155.200	1.288.900	1.156.200	356.200	356.200	356.200	
sonstige	2.072.000	2.319.766	2.644.800	2.353.200	2.449.000	2.536.400	2.611.200	2.547.300	2.501.400	2.452.800	2.430.700	
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen 	3.103.500	3.448.365	4.529.200	4.272.400	5.435.900	5.435.900	4.900.000	5.868.200	7.514.300	8.583.400	9.234.500	
Summe ordentl. Aufwendungen	112.308.600	114.172.099	126.418.800	123.941.600	136.694.300	136.277.500	135.577.700	143.658.800	148.480.300	152.978.600	156.450.500	
Ordentliches Ergebnis	-4.136.800	1.376.485	-13.924.400	-2.077.800	-20.464.900	-20.516.800	-19.929.300	-22.986.400	-25.344.800	-27.178.000	-28.029.000	
Außerordentliches Ergebnis	128.000	80.867	1.526.500	461.100	5.446.000	5.562.000	4.530.500	1.470.000	218.000	220.000	213.000	
Fehlbetrag (Ergebnis gesamt)	-4.008.800	1.457.352	-12.397.900	-1.616.700	-15.018.900	-14.954.800	-15.398.800	-21.516.400	-25.126.800	-26.958.000	-27.816.000	
abzügl. Auflösungsbetrag gem § 182 NKomVG Pandemie		-437.000		-437.000		-437.000		-437.000		-437.000		
abzügl. Auflösungsbetrag gem § 182 NKomVG Ukraine								-751.500	-751.500	-751.500	-751.500	
Rücklagen zum 31.12.					21.299.100	26.308.100	26.424.100	25.392.600	3.603.200	-22.712.100	-50.858.600	-79.863.100

Kontobezeichnung	Planung	Ergebnis 2023 (07.10.2024)	Haushalt	vsl. Ergebnis 2024	Planung	1. Prognose	2. Prognose	Planung	Planung	Planung	Planung
	2023	EUR	EUR	2024	EUR	2025	EUR	2025	EUR	2026	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Rücklagen 31.12.2023: 21.275.000

Bilanzierung/Auflösung (30 Jahre) der Fehlbeträge des ordentl. Ergebnisses 2024 u.2025 gem. § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 NKomVG Ukraine

Fehlbetrag des vsl. ordentlichen Ergebnisses 2024	-2.077.800 €
Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses Haushaltsplanung 2025	-20.464.900 €
Summe	-22.542.700 €
verteilt auf 30 Jahre	-751.423 €

Bilanzierung und Auflösung (über 30 Jahre) der Fehlbeträge des ordentl. Ergebnisses 2020 bis 2022 gem. § 182 Abs. 4 NKomVG Pandemie

Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2020	-3.802.156 €
Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2021	-7.798.100 €
Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2022	-1.517.800 €
Summe	-13.118.056 €
verteilt auf 30 Jahre	-437.269 €